

# 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein mit Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013 und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), rechtsbereinigt mit Stand vom 15.09.2012 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23.05.2013 folgende 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein mit Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort beschlossen:

## Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein mit Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort vom 27.02.1998 wird wie folgt geändert::

1. - § 1 Begriffsbestimmungen
  1. „Sächsischen Brandschutzgesetzes“ *wird ersetzt durch* „SächsBRKG“
2. - § 2 Geltungsbereich
  2. Zeile: „§§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG“ *wird ersetzt durch* „§§ 16 und 69 SächsBRKG“
3. - § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
  - (1) „§§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG“ *wird ersetzt durch* „§ 69 Abs. 2 des SächsBRKG“
4. - § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
  1. und 2. Zeile: „§ 21 Abs. 2 SächsBrandschG“ *wird ersetzt durch* „§ 69 Abs. 3 SächsBRKG“
5. - § 6 Kostenschuldner
  - (2) „§ 21 Abs. 2 SächsBrandschG“ *wird ersetzt durch* „§ 69 Abs. 3 SächsBRKG“
6. – Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr vom 26.02.1998  
Kostenverzeichnung für Leistungen der Feuerwehr
  - I. Personalkosten  
Zeile 10:  
„§ 17 Sächsisches Brandschutzgesetz“ *wird ersetzt durch* „§ 69 SächsBRKG“
7. – Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr vom 26.02.1998
  - II.I Löschfahrzeuge  
*Eingefügt wird:*  
„Drehleiterfahrzeug DLK“ 130,00 €
8. – Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr vom 26.02.1998

*Eingefügt wird:*

III.4. Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen (Fremdfirmen)

je Stück 5,50 €

9. – Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr vom 26.02.1998

V. Feuersicherheitswachen, Brandverhütungsschauen

*Text wird ersetzt durch:*

Für Brandsicherheitswachen und bei besonderen Einsätzen werden für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal 7,00 €/Stunde je eingesetzter Person berechnet. Bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen werden für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal 20,00 €/Stunde je eingesetzter Person berechnet.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenstein mit Ortsteilen Rödlitz und Heinrichsort tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Lichtenstein, den 28.05.2013

In Vertretung des Bürgermeisters

Dagmar Hamann  
Beigeordnete

---

Die 1. Änderung der Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 6/2013 am 19.06.2013 öffentlich bekannt gemacht.